

# VERTRAG ÜBER DIE DIGITALE VERMÖGENSVERWALTUNG



Der Kunde schließt mit dem Vermögensverwalter den folgenden Vertrag über seine digitale Vermögensverwaltung ab:

VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9  
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99  
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

## Persönliche Angaben:

Anrede	Vor- und Nachname	
Straße + Hausnr.	PLZ	Ort
Land		

Im Folgenden als „Kunde“ benannt.

## 2. Angaben zum Vermögensverwalter

VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank)  
Rüsterstraße 7-9  
D - 60325 Frankfurt am Main

Im Folgenden als „Vermögensverwalter“ benannt.

## 3. Digitale Vermögensverwaltung / Bereitstellen von Informationen

Mit dem Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde den Vermögensverwalter mit der Verwaltung seines Vermögens entsprechend den in der Anlage beigefügten Anlagerichtlinien dieses Vertrages (nachfolgend „Anlagerichtlinien“). Dem Kunden ist bekannt und er stimmt dem ausdrücklich zu, dass die digitale Vermögensverwaltung ausschließlich auf einer digitalen Plattform des Plattformbetreibers und Finanzdienstleistungsinstituts, der FINABRO GmbH („FINABRO“) erfolgt, die im Auftrag und für den Vermögensverwalter die digitale Vermögensverwaltung durchführt.

Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt ausschließlich über das dem Kunden zur Verfügung gestellte digitale Kundenportal sowie die angeschlossenen Kommunikationskanäle. Dem Kunden ist bekannt und es steht in seiner Verantwortung, dass der Zugang zu seinem digitalen Kundenportal einen Internetanschluss sowie ein internetfähiges Endgerät sowie eine entsprechende angemessene Übertragungsgeschwindigkeit voraussetzt. Der Kunde trägt hierfür die ausschließliche Verantwortung.

## 4. Vertragsgegenstand

Der Kunde wird bei der vom Vermögensverwalter vorgeschlagenen Depotbank ein Verrechnungskonto und ein Wertpapierdepot eröffnen. Die Eröffnung dieser Konten und deren Fortführung ist Voraussetzung für diesen Vertrag. Gegenstand der für die Laufzeit dieses Vertrages von dem Vermögensverwalter zu erbringenden digitalen Vermögensverwaltung ist das auf dem Verrechnungskonto eingezahlte Kapital des Kunden. Die Befugnisse des Vermögensverwalters richten sich nach der ihm vom Kunden erteilten Vollmacht gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages sowie nach den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien.

Im Rahmen der Anlagerichtlinien ist der Vermögensverwalter berechtigt, nach billigem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen über das Verrechnungskonto und die Bestände des Wertpapierdepots zu verfügen. Der Vermögensverwalter ist insbesondere berechtigt, Finanzinstrumente im Namen und für Rechnung des Kunden zu erwerben, zu veräußern, zu tauschen und auszuüben und im Namen des Kunden alle Maßnahmen durchzuführen, die ihm zur Verwaltung des Vermögens des Kunden zweckmäßig erscheinen. Die Vermögenswerte werden ausschließlich auf dem von dem Kunden angegebenen Verrechnungskonto und Wertpapierdepot verwahrt. Die Einzelheiten der Verwahrung regelt der Vertrag zwischen dem Kunden und der depotführenden Bank.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Wertpapiergeschäfte – werden als Kommissions- oder Festpreisgeschäft auch in Fremdwährungen – börslich an in- oder ausländischen Börsen oder außerbörslich nach den Regeln der Best Execution Policy der Depotbank ausgeführt. Für die Ausführung von Aufträgen gelten darüber hinaus die „Ausführungsgrundsätze zum Vertrag über die digitale Vermögensverwaltung“. Der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen zu, die Gegenstand dieses Vermögensverwaltungsvertrages sind. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde informiert.

Der Vermögensverwalter ist befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Kunden gebündelt an den Markt zu geben, sog. Blockorders. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Der Zuteilungskurs wird dabei gegebenenfalls vom Kurs bei Einzelausführung abweichen, was im Einzelfall ein Vor- wie ein Nachteil sein kann.

Der Vermögensverwalter ist im Rahmen der Anlagerichtlinien berechtigt, für den Kunden auch Wertpapiere aus dem Produktangebot des Vermögensverwalter zu erwerben. Die Vermögensverwaltung erfolgt auf Guthabenbasis. Die Erträge werden zur Wiederanlage verwendet. Kontoüberziehungen sind grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, sie ergeben sich aus valutarischen Überschneidungen von Buchungen. Hierfür kann die Depotbank Sollzinsen nach dem jeweils geltenden Zinssatz für Dispositionskredite berechnen.

Der Erwerb von Finanzinstrumenten im Rahmen dieser Vermögensverwaltung unter Inanspruchnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht möglich. Finanztermingeschäfte, für die Sicherheiten gestellt werden müssen, sind nur im Rahmen einer entsprechenden ausdrücklichen Anlagerichtlinie zulässig.

Der Vermögensverwalter ist berechtigt nicht das gesamte der digitalen Vermögensverwaltung unterliegende Kapital sofort und stets zu investieren. Der Vermögensverwalter ist berechtigt eine angemessene Liquiditätsreserve für den Kunden zu bilden.

## **5. Vollmacht**

Zur Durchführung dieses Vertrages erteilt der Kunde dem Vermögensverwalter eine zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte und jederzeit widerrufliche Vollmacht, ihn gegenüber Dritten bei der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe dieses Vertrages zu vertreten. Die Vollmacht enthält eine Untervollmacht zugunsten der FINABRO GmbH, Liechtensteinstraße 55/8, 1090 Wien, Österreich. Die Vollmacht wird dem Kunden in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend „Textform“) zum Download bereitgestellt.

Der Vermögensverwalter ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, so dass der Vermögensverwalter berechtigt ist, im Namen des Kunden mit sich im eigenen Namen Wertpapiergeschäfte abzuschließen. Der Vermögensverwalter ist also berechtigt, Transaktionen für den Kunden und gleichzeitig für eigene Rechnung des Vermögensverwalters abzuschließen (Insichgeschäft).

## **6. Einweisung in die Risiken der Vermögensanlage**

Der Vermögensverwalter macht den Kunden mit den Grundsätzen und Risiken der Finanzportfolioverwaltung und den Grundsätzen über Wertpapiere und andere Kapitalanlagen, insbesondere in Bezug auf einzelne Anlageformen vertraut.

## **7. Anlagerichtlinien**

Die Anlagerichtlinien basieren auf den von dem Kunden dem Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Informationen und gemachten Angaben und sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit Abschluss dieses Vertrages wird die vereinbarte Anlagerichtlinie wesentlicher

Teil dieses Vertrages. Der Vermögensverwalter wird den mit dem Kunden vereinbarten Vermögensteil für den Kunden individuell und entsprechend der vereinbarten Anlagerichtlinie verwalten.

Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen des Kunden, durch Übertragung von Vermögenswerten auf das Verrechnungskonto und Depot und/ oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird der Vermögensverwalter geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum herzustellen oder wiederherzustellen.

## **8. Pflichten des Kunden**

Der Kunde wird den Vermögensverwalter unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihm gemachten Angaben zu seinen Anlagezielen, der Risikoneigung oder den sonstigen relevanten Verhältnissen ändern. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, sofern dies eine Veränderung der Anlagestrategie erforderlich macht. Die Angabe wahrheitsgetreuer und aktueller Informationen ist für den Vermögensverwalter wesentliche Voraussetzung, um die für den Kunden geeigneten Finanzinstrumente auswählen zu können.

Trifft der Kunde eigene Dispositionen über im Wertpapierdepot verwahrten Finanzinstrumente, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, die betreffenden Vermögenswerte zu analysieren und/ oder ihre weitere Entwicklung zu überwachen und/ oder über die Geeignetheit hinzuweisen. Dem Kunden ist bekannt und er nimmt dies mit diesem Vertrag ausdrücklich zur Kenntnis, dass eigene Dispositionen über Finanzinstrumente auf dem dieser digitalen Vermögensverwaltung unterliegendem Wertpapierdepot und des Verrechnungskontos die persönlichen Anlageziele und Anlagestrategien des Kunden gefährden oder negieren können.

## **9. Informationen über die Vermögensentwicklung/ Anpassung der Vergleichsgrößen (Benchmarks)**

Der Kunde hat über seinen gesicherten und vertraulichen Zugang zu seinem individualisierten Kundenportal jederzeit die Möglichkeit die Entwicklung seines dieser digitalen Vermögensverwaltung unterliegenden Vermögens zu sehen. Dies umfasst auch eine Übersicht über die innerhalb des Kalenderquartals erworbenen oder veräußerten Finanzinstrumente, soweit diese bereits auf dem Wertpapierdepot verbucht worden sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden darüber hinaus zu Beginn eines Kalenderquartals auf einem dauerhaften Datenträger über die im vorangegangenen Kalenderquartal erbrachten Leistungen (Käufe und Verkäufe), insbesondere über die Art und den Ort der ausgeführten Geschäfte sowie über die angefallenen Gebühren und Kosten. Mit dieser Information erhält der Kunde zugleich Informationen, wie die Anlage seinen dem Vermögensverwalter mitgeteilten Präferenzen, Anlagezielen und sonstigen Merkmalen entspricht. Diese Informationen werden maschinell erstellt und dem Kunden in seinem elektronischen Postfach des Kunden im Kundenportal übermittelt bzw. zur Kenntnis gebracht.

Soweit im Rahmen dieser Informationen ein Bezug zur Wertentwicklung einer oder mehrerer Vergleichsgrößen (Benchmarks) hergestellt wird, dient dies nur der Information des Kunden. Damit ist keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens dieser Vergleichsgröße(n) für die Zukunft oder eine entsprechende Zusage bzw. Garantie zur Wertentwicklung des verwalteten Vermögens verbunden. Das Erreichen der Vergleichsgröße ist nicht geschuldet. Die Vergleichsgrößen müssen die Depotstruktur nicht vollumfänglich widerspiegeln und können deswegen mitunter nur eine bedingte Aussagekraft für den Vergleich mit der Leistung des Vermögensverwalters haben. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Vergleichsgröße(n) im Zeitverlauf zu ändern, soweit die neue(n) Vergleichsgröße(n) im Hinblick auf die Anlagestrategie angemessen ist/ sind. Hierzu erhält der Kunde eine entsprechende Information.

Der Kunde hat sich für eine digitale Vermögensverwaltung entschieden, sodass dem Kunden keine Verkaufsprospekte, Vertragsbedingungen, Satzungen, Zeichnungsanträge, Rechenschaftsberichte, Halbjahresberichte zu Finanzinstrumenten ausgehändigt werden können. Der Vermögensverwalter übernimmt keine Verpflichtung zur Bereit- oder Zurverfügungstellung dieser Informationen oder Unterlagen. Sofern der Kunde bestimmte Unterlagen vereinzelt und gesondert wünscht, wird der Vermögensverwalter diese Unterlagen bereitstellen. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

## 10. Ad-hoc Information an den Kunden

Der Kapitalmarkt unterliegt Schwankungen, die kurz-, mittel- oder langfristig zu Über- oder Unterschreitungen der innerhalb der Anlage-richtlinien vereinbarten Bandbreiten führen können. Der Vermögensverwalter wird im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats die Depotanteile an die mit dem Kunden vereinbarten Bandbreiten anpassen.

Auf der Grundlage und nach den Bestimmungen der individuellen Anlagerichtlinie wird der Kunde über eingetretene Verluste, die den Gesamtwert seines verwalteten Vermögens vermindern, informiert.

## 11. Vergütung

Für die digitale Vermögensverwaltung berechnet der Vermögensverwalter eine Vermögensverwaltungsgebühr (nachfolgend auch „Gebühr“). Die Gebühr wird tagesgenau berechnet und zum Ende des Kalendermonats abgerechnet. Die Gebühr wird in Form eines prozentualen Anteils pro Jahr (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) des für den Kunden verwalteten Vermögens abzüglich der von der depotführenden Bank bereits in Rechnung gestellten Entgelte für die Erbringung ihrer Leistungen erhoben. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden die jeweils geltende Gebühr separat vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags mitteilen. Der Vermögensverwalter ermittelt die Höhe des für den Kunden verwalteten Vermögens, welche als Berechnungsgrundlage für die Gebühr dient.

Die Gebühr beinhaltet sämtliche Leistungen der digitalen Vermögensverwaltung im Sinne dieses Vertrags. Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig.

Die Gebühr wird – soweit das Verrechnungskonto über ausreichende liquide Mittel verfügt – vom Vermögensverwalter direkt vom Verrechnungskonto eingezogen. Mit der Quartalsinformation nach Ziffer 9 dieses Vertrages erhält der Kunde zugleich auch die Abrechnung für den entsprechenden Leistungszeitraum.

## 12. Zuwendungen

Der Vermögensverwalter darf im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen annehmen und behalten. Abweichend von Satz 1 dürfen geringfügige nichtmonetäre Vorteile angenommen werden, wenn die Annahme nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erlaubt ist. Monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung angenommen werden, sind so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich, nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren.

## 13. Haftung

Der Vermögensverwalter wird diesen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Seine Haftung für alle Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Vollmacht zur Vermögensverwaltung, insbesondere für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Vorschlägen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermögensverwalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermögensverwalters beruhen. Eine darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für den Eintritt des beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolgs sowie die steuerlichen Folgen der Anlageentscheidungen, wird nicht übernommen.

Der Vermögensverwalter wird für die digitale Vermögensverwaltung Dritte als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Insbesondere wird er die FINABRO beauftragen, die digitale Vermögensverwaltung für den Vermögensverwalter durchzuführen. Bei einem Ausfall der Systeme (einschließlich der Leitungen zur Datenübertragung), welcher nicht durch ein Verschulden des Vermögensverwalters verursacht wird, entfällt eine Haftung des Vermögensverwalters. Gleiches gibt bei höherer Gewalt, Streiks oder eines für den Vermögensverwalter unabwendbaren Ereignisses und bei behördlichen Maßnahmen, die die Erfüllung des Vermögensverwaltungsauftrages unmöglich machen. Keine Haftung übernimmt der Vermögensverwalter bei Fehlern und Schäden, die infolge verspäteter Anlieferung von Daten, durch fehlerhafte und/oder

unvollständige Informationen durch den Kunden oder durch Störungen der Datenübermittlungswege im Verhältnis zu ihm oder zu dem von ihm beauftragten Dritten entstehen.

Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch die Verletzung von Informations-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten) zu einem Schaden beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Vermögensverwalter einerseits und der Kunde andererseits den Schaden zu tragen haben. In jedem Fall ist die Haftung des Vermögensverwalters auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### **14. Stimmrechtswahrnehmung**

Der Vermögensverwalter wird für den Kunden keine Stimmrechte auf Hauptversammlungen, Gesellschafter-versammlungen o.ä. wahrnehmen. Der Kunde erhält von der depotführenden Bank die Informationen weitergeleitet, die in den „Wertpapier-Mitteilungen“ zu seinen im Wertpapierdepot verwalteten Finanzinstrumenten veröffentlicht werden und zur Wahrnehmung der Interessen des Kunden erforderlich sind.

#### **15. Beginn der digitalen Vermögensverwaltung**

Die digitale Vermögensverwaltung beginnt spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem alle der folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wirksamer Eröffnung des Wertpapierdepots und des Verrechnungskontos bei der depotführenden Bank;
- b) Mitteilung der Kontonummer und Depotnummer des unter lit. a) genannten Wertpapierdepots und des Verrechnungskontos an den Vermögensverwalter;
- c) wirksamer Erteilung der Vollmacht zur Ausübung der digitalen Vermögensverwaltung über das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto;
- d) Einzahlung des vereinbarten Kapitals auf dem Verrechnungskonto innerhalb von drei Monaten ab Eröffnung des Verrechnungskontos.

#### **16. Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag über die digitale Vermögensverwaltung läuft auf unbestimmte Zeit, unbeschadet des Rechtes, jederzeit über die Konten und Depots zu verfügen. Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit ordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Der Vermögensverwalter kann den Vermögensverwaltungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist, mindestens jedoch vier Wochen, in Textform kündigen. Der Vermögensverwalter ist zur sofortigen Kündigung berechtigt, bei:

- Widerruf der Vollmacht nach Ziffer 5 dieses Vertrages
- eigenen Dispositionen des Kunden über das Verrechnungskonto und/ oder das Wertpapierdepot ohne Zustimmung des Vermögensverwalters.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zur Vermeidung von Verlusten erforderlich ist, sich im Falle einer Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages unverzüglich selbst oder durch einen anderen Verwalter um die Verwaltung des Portfolios zu kümmern.

#### **17. Nachfolge**

Dieser Vertrag und die erteilte Vollmacht erlöschen nicht mit dem Tod des Kunden oder im Falle des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem Bevollmächtigten des Erben oder Testamentsvollstrecker zu führen. Die Kündigung dieses Vertrages durch einen Erben oder einen Testamentsvollstrecker, der sich nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen des Vermögensverwalters legitimiert hat, beendet diesen Vertrag. Die Abwicklung schwebender Geschäfte bleibt von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt.

## **18. Geldwäschegesetz (GwG)**

Der Vermögensverwalter ist nach dem GwG verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben, auszuwerten und zu speichern. Der Kunde ist nach dem GwG verpflichtet, dem Vermögensverwalter unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Vertragsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder dem wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen. Der Kunde versichert gegenüber dem Vermögensverwalter, auf eigene Rechnung zu handeln.

## **19. Steuerlicher Hinweis**

Veräußerungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) führen können, sind grundsätzlich möglich. Kapitalerträge sind einkommenssteuerpflichtig und müssen nach dem jeweils für den Kunden geltenden Steuerrecht deklariert werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht erhält der Kunde von der depotführenden Bank nach Beendigung eines Kalenderjahres eine Jahressteuerbescheinigung und eine Ertragsaufstellung. Der Auftrag über die digitale Vermögensverwaltung umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Da steuerliche Auswirkungen von der individuellen Situation des Kunden abhängen, empfiehlt der Vermögensverwalter, ggf. einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu konsultieren.

## **20. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vermögensverwaltungsvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren beide Vertragsparteien, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen des Vermögensverwaltungsvertrages und der vereinbarten Anlagerichtlinie bedürfen der Textform. Ergänzend gelten in der jeweils gültigen Fassung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für diesen Vermögensverwaltungsvertrag gilt deutsches Recht. Klagen gegen den Vermögensverwalter im Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur vor dem zuständigen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, auch wenn der Kunde bei oder nach Abschluss dieser Vereinbarung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder in das Ausland verlegt.